Satzung

des Fördervereins *Onser Saft e.V.*

Verein zur Erhaltung des landschaftsprägenden Streuobstbaues in der Region Wendlingen am Neckar, Köngen, Notzingen, Wernau und Hochdorf.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Förderverein *Onser Saft*", Verein zur Erhaltung des landschaftsprägenden Streuobstbaues in der Region Wendlingen am Neckar, Köngen, Notzingen, Wernau und Hochdorf. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name des Vereins "Förderverein *Onser Saft e.V.*" Der Verein hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsziele

Der Verein verfolgt den Zweck, den landschaftsprägenden Streuobstbau mit landeskultureller Bedeutung in der Region Wendlingen am Neckar, Köngen, Notzingen, Wernau und Hochdorf zu erhalten. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Förderung und Durchführung eines effektiven Umwelt- und Naturschutzes sowie der aktiven Landschaftspflege erreicht werden. Alle weiteren Ziele des Vereins sollen diesen Zwecken dienen und ihnen untergeordnet sein.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Aufklärung der Öffentlichkeit über die landschaftsästhetischen, kulturhistorischen und ökologischen Funktionen des Streuobstbaues anhand von Öffentlichkeitsarbeit. Des Weiteren werden vom Verein Veranstaltungen, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen durchgeführt. Dazu dienen auch Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung des Verbraucherbewusstseins über den Zusammenhang zwischen Naturschutz, Kulturlandschaftserhalt und der Wirtschaftlichkeit von Produkten aus dem Streuobstbau. Der Verein unterstützt ideell die lokale Streuobstvermarktung, um dadurch den landschaftsprägenden Streuobstbau in der Region Wendlingen am Neckar, Köngen, Notzingen, Wernau und Hochdorf zu erhalten. Die Vereinsziele sollen erreicht werden durch Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Stellen sowie Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung wie die des Vereines.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Förderung aller Aktivitäten zum Erhalt von Streuobstwiesen in der Region Wendlingen am Neckar, Köngen, Notzingen, Wernau und Hochdorf.
- Förderung des Verbraucherbewusstseins im Hinblick auf die Auswirkungen zwischen Kulturlandschaftserhalt, Landwirtschaft und Produktvermarktung durch Durchführung von geeigneten Informations- und Diskussionsveranstaltungen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Vereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennt und bereit ist, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dazu ist beim Vereinsvorstand eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Über die Aufnahme als Mitglied wird in der nächsten einzuberufenden Vorstandssitzung entschieden.

Vereinsmitglieder können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliederversammlung bzw. die Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Dabei ist der Austritt dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf das Vereinsvermögen ganz oder teilweise nicht zu.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss, wenn das Mitglied in besonders schwerer Weise gegen die Pflichten verstoßen und damit eine Beeinträchtigung der Interessen des Vereins herbeigeführt hat. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand einzulegen. Nach fristgerechter Einlegung der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod des Mitgliedes eingetreten ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder, sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sollen für das ganze Jahr innerhalb des ersten Quartals entrichtet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereines. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins zu beachten und zu erfüllen und sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben satzungsgemäß im Vereinsgebiet einzusetzen.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und in der Regel innerhalb des ersten Quartals statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, und wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes beantragt, oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlussfassungen zur Satzungs- bzw. Zweckänderung und Auflösung des Vereins sind mindestens drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereines
- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über Anträge

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungs- bzw. Zweckänderung, der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  (Vereinsintern wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, wenn dieser an der Wahrnehmung gehindert ist)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern

nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Dauer der Amtszeit der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt. Bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine, gerichtlich wie außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf andere Vereinsmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus, bzw. überwachen deren Ausführungen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereines. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Diese Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied des Vereines hat das Recht, von den Niederschriften Kenntnis zu nehmen und eine Mehrfertigung auf Verlangen ausgehändigt zu bekommen.

Alljährlich hat eine Rechnungsprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichtes des Kassenwartes, der diesen zum Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorträgt.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall wird auch von der Mitgliederversammlung beschlossen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Hilfsfonds der Stadt Wendlingen am Neckar, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 13 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen zu beschließen, die durch das zuständige Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden.

§ 14 Eintragung ins Vereinsregister

Die Vereinssatzung wurde am 27. April 2001 beschlossen und der Verein am 17. Mai 2001 beim Amtsgericht Nürtingen in das Vereinsregister eingetragen.